

# Baugewerkschaft

## Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Erscheint jeden Sonntag. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Goldmark (ohne Postgeld). Zu beziehen durch jede Postanstalt. ♦ Redaktionschluss: Montag morgens 9 Uhr.

Geschäftsstelle und Schriftleitung  
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: für die Petitzeile 0,60 Goldmark (Reklame 1,20 Goldmark) zur Zeit der Abholung. — Schluss der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

### Schafft eine Jugendbewegung im Verband!

Keine Bewegung kann des jugendlichen Elements entbehren. Nicht nur im Hinblick auf die Sicherung ihrer Zukunft. Auch für den Geist einer Bewegung ist es von außerordentlicher Bedeutung, ob sie eine starke, ihrer Aufgabe sich bewusste Jugend hat. Alter wägt kühl ab, schreitet bedächtig voran, hält den Blick eher rückwärts als vorwärts gerichtet. Das braucht eine solide Bewegung. Sie braucht aber auch Schwung, Begeisterung und ein herzhaftes Auseinandergehen mit dem Neuen, das jede Zeit gebiert. Das bringt die Jugend mit. Erst wo beides, die Bedächtigkeit des Alters und das stürmische Vorwärtstreiben der Jugend, sich in gesunder Weise paart, ist der Geist einer Bewegung gesund, sind die Voraussetzungen erfüllt, die künftiges Wachstum verbürgen.

Wir hatten im christlichen Bauarbeiterverband erfreulicherweise immer eine zahlenmäßig sehr starke Jugend. In der Gründungszeit war der Verband selber eine große Jugendbewegung. Es war vornehmlich das junge christliche Bauarbeitergeschlecht zwischen 20 bis 30 Jahren, das um die Jahrhundertwende den christlichen Gewerkschaftsgedanken aufnahm und ihn mit großem Eifer im Bauernbunde Geltung verschaffte. Auch heute ist der Anteil der Jugendlichen an der Gesamtmitgliedschaft noch erfreulich groß. Wenn gleichwohl keine rechte Befriedigung auskommen will, dann liegt es an der Tatsache, daß es bisher nicht gelungen ist, die Jugend als solche im Verbande aktiv werden zu lassen. Wir haben wohl zahlreiche jugendliche Mitglieder, aber keine Jugendbewegung im Verband.

Diese zu schaffen, war die Aufgabe, die der Dortmunder Verbandstag im Jahre 1922 sich gestellt hatte. Einstimmig wurden dort Leitpläne und Richtlinien beschlossen, die unserer Jugendarbeit sowohl nach der grundsätzlichen-erzieherischen wie nach der praktisch-organisatorischen Seite die Wege wiesen. Leider ist ihre praktische Auswirkung gering geblieben. Man sagt, die Verhältnisse der Initiations- und Stabilisierungskräfte seien solcher Jugendarbeit nicht günstig gewesen. Zugegeben, aber heute bestehen diese Hemmnisse nicht mehr. Heute muß deshalb mit aller Kraft daran gegangen werden, eine lebenskräftige Jugendbewegung im Verbande zu schaffen.

In diesem Sinne hat auch der Karlsruher Verbandstag seine Stimme erhoben. Er hat durch einstimmigen Beschluß die vom Dortmunder Verbandstag aufgestellten Richtlinien zur Jugendarbeit erneuert. Die bejagen:

#### Grundsätzliches:

1. Vor allem ist notwendig die Einführung der Jugendlichen in die Gedanken- und Denkwelt der christlich-nationalen Arbeiterbewegung. Entstehungsgründe und Geschichte der christlichen Gewerkschaften, insbesondere aber unseres christlichen Bauarbeiterverbandes, müssen den jungen Kollegen geläufig werden. Die grundsätzlichen Unterschiede gegenüber der sozialistischen und sonstigen Arbeiter- und Gewerkschaftsbewegung sind klar herauszuarbeiten. Doch soll man ein Javöl auf diesem Gebiete vermeiden. Das Schwergewicht ist vielmehr auf die positiven Werte und Ziele unserer Bewegung zu legen. Diese beschränken sich nicht auf das enge gewerkschaftliche Aufgabengebiet. Der christliche Gemeinschaftsgebanke mit seinen praktischen Konsequenzen für die Gestaltung von Wirtschaft, Staat und Gesellschaft ist schärfstens herauszuarbeiten. Dafür gilt es die Begeisterung und den Opfermut des jungen christlichen Bauarbeitergeschlechts zu wecken.

2. Der Berufsgebanke muß wieder in den jungen Köpfen lebendig werden. Nicht nur in dem Sinne, daß er den Berufsstolz weckt, und das berufliche Können fördert, sondern auch eine innere, geistige Bindung des jungen Mannes an seinen Beruf herstellt. Es gilt den christlichen Sinn des Wortes „Beruf“ zu vertiefen und dort, wo er verloren gegangen ist, wieder herzustellen. Ueberhaupt muß die Erkenntnis von dem christlichen Charakter der Arbeit als einer sittlichen Pflicht zum Allgemeinut der christlichen Bauarbeiterjugend werden.

3. Ist sonach die Jugend zu einem hochliegenden, aber gesunden Idealismus zu erziehen, so darf andererseits unserer Jugendgruppen auch die materielle Zielsetzung nicht fehlen. Wir wollen eine gewerkschaftliche Jugendbewegung, und die Jugend hat heute teilweise ihre besonderen gewerkschaftlichen Interessen. Die Regelung des Lehrlingswesens ist nach der gesetzlichen und tarifvertraglichen Seite hin in einer bedeutungsvollen Umgestaltung begriffen. Von größter Bedeutung ist jedoch für die jungen Arbeiter der gesetzliche Jugendschutz, der

noch nicht als vollkommen angesehen werden kann. Die Jugend darf nicht das Gefühl haben, daß die Regelung ihrer ureigenen Dinge einfach über ihre Köpfe hinweg erfolgt. Sie soll mitberaten und, durch die Hibringung von Material, auch mittelbar herangezogen werden und dadurch die Gelegenheit erhalten, frühzeitig ihr Verantwortungsgelühl zu erproben und zu stärken. Schließlich darf die wichtige Tatsache nicht übersehen werden, daß das Betriebsrätegesetz den Jugendlichen mit 18 Jahren das Wahlrecht zu den Betriebsvertretungen der Arbeiter gibt. Dafür muß also die Schulungsarbeit schon in den Jugendgruppen geleistet werden, was im weitesten Sinne heißt: die Einarbeitung in betriebs- und volkswirtschaftliche Zusammenhänge und Notwendigkeiten werden und verstehen. Wo die Jugend in materiellen Dingen zur Mitarbeit herangezogen wird, darf der erzieherische Zweck erst recht nicht vernachlässigt werden. Die Heranziehung eines Gewerkschaftsmaterialistentums muß unter allen Umständen vermieden werden. Was wir brauchen, sind Gewerkschaftsidealisten.

#### Organisatorisches:

1. Wo in einer Ortsgruppe oder Verwaltungsstelle zehn oder mehr jugendliche Mitglieder, Lehrlinge und Hilfsarbeiter, vorhanden sind, können diese in einer besonderen Jugendgruppe zusammengeschlossen werden. Der Antrag auf Bildung einer Jugendgruppe kann auch von den Jugendlichen gestellt werden.

Die obere Altersgrenze für die Zugehörigkeit zur Jugendgruppe soll in der Regel nicht über dem vollendeten 19. Lebensjahre liegen.

Die Zugehörigkeit zu einer Jugendgruppe begründet keinen Anspruch auf einen niedrigeren Beitrag. Die Beitragszahlung der jugendlichen Mitglieder regelt sich nach den Bestimmungen der Verbandsstatut (§ 21).

Die Vorstandsstellen in den Jugendgruppen sollen möglichst mit Jugendlichen besetzt werden. Zur Beratung und Mitleitung der Jugendgruppe wird vom Ortsgruppen- bzw. Verwaltungsstellenvorstand ein Jugendauschuß eingesetzt. Ein Mitglied des Jugendauschusses wird als Jugendobmann bestimmt. Ohne die Zustimmung des Jugendobmannes dürfen Mitglieder in der Jugendgruppe nicht gefaßt werden. Der Jugendobmann hat die innigste Verbindung zwischen der Jugendgruppe und der Ortsgruppe bzw. Verwaltungsstelle herzustellen und dauernd aufrechtzuerhalten. Zu diesem Zweck erhält er Sitz und Stimme im Ortsgruppen- bzw. Verwaltungsstellenvorstand, falls er diesem nicht schon angehört.

2. Wo in einem Verwaltungsstellengebiet mehrere Jugendgruppen bestehen, sollen diese von Zeit zu Zeit zu Verwaltungsstellen-Jugendtagen zusammenberufen werden. Wichtigster Zweck der Verwaltungsstellen-Jugendtage ist die Förderung der Zusammenarbeit unter den jugendlichen Bauarbeitern. Sie bieten weiter die erwünschte Gelegenheit, Erfahrungen auszutauschen, das Zusammengehörigkeitsgefühl der Jugend im Verbande zu stärken und die Einheitlichkeit der Bewegung zu wahren. Die Abhaltung der Verwaltungsstellen-Jugendtage erfolgt zweckmäßig im Zusammenhang mit den allgemeinen Verwaltungsstellenkonferenzen.

3. In Bezirken von nicht zu großer räumlicher Ausdehnung und starker Mitgliederzahl sollen Bezirks-Jugendtage abgehalten werden. Die örtlichen Jugendgruppen entsenden ihre Vertreter. Der Bezirks-Jugendtag tritt in der Regel einmal jährlich zusammen und wird zweckmäßigerweise mit der allgemeinen Bezirkskonferenz verbunden. Die Ausgestaltung der Bezirks-Jugendtage muß nach der grundsätzlichen und agitatorischen Seite hin auf stärkste Wirkung in der Dezentralität berechnet sein.

4. Die Verbindung mit den gewerkschaftlichen Jugendgruppen der übrigen christlichen Berufsverbände ist überall herzustellen. Wo Jugend-Kartelle unserer Bewegung bestehen, sind unsere Jugendgruppen diesen anzuschließen. Die Veranstaltung gemeinsamer Jugendtagungen ist im Interesse der einheitlichen Erhellung des christlichen Gewerkschaftsgedankens durch die Jugend äußerst erwünscht und daher von uns wirksamst zu unterstützen.

5. Die jugendlichen Mitglieder erhalten neben dem wöchentlich erscheinenden Verbandsorgan „Die Bauergewerkschaft“ monatlich einmal die „Gewerkschafts-Jugend“ kostenlos zugestellt. Verbandsvorstand und -auschuß werden ermächtigt, nach nochmaliger Prüfung der Verhältnisse im geeigneten Zeitpunkt ein eigenes Jugendblatt herauszugeben, sowie ein besonderes Jugendsekretariat zu errichten.

Was hat nun zu geschehen? Soll damit begonnen werden, das große Jugendtagungen veranstaltet werden? Wo die Voraussetzungen dafür vorhanden sind, mag man unweilbar einen Anfang damit machen. Aber in den allermeisten Gebieten sind wir noch nicht so weit. Dies

muß Aufbauarbeit von Grund auf geleistet werden. Das heißt, es müssen erst einmal die örtlichen Jugendgruppen gebildet werden. Bis diese richtig funktionieren, wird meistens ein Jahr vergehen. Eant, nicht früher, mag man Veranstaltungen in größerem Rahmen ins Auge fassen.

Alle unsere Bemühungen um Schaffung einer Jugendbewegung, die wirklich den Namen einer solchen verdient, müßten fruchtlos bleiben, wenn nicht die Jugend selbst mit heißem Herzen und frischem Eifer dabei ist. Es muß daher in den nächsten Wochen alles getan werden, um bei den Jugendlichen jene starken inneren Impulse auszulösen, ohne die keine Bewegung, am wenigsten eine Jugendbewegung, denkbar ist. Unserem Jungmännern rufen wir zu: Wartet nicht ab, bis eure Vorstände euch zur Mitarbeit aufrufen, tretet selber handelnd auf den Plan! Fordert überall, wo ihr die nötige Zahl Altersgenossen zusammenbringt, die Gründung von Jugendgruppen. Bedenkt es wohl: In eure Hand ist die Zukunft des Verbandes gelegt. Aber diese Zukunft will erarbeitet sein. „Was du ererbt von deinen Vätern hast, erwirb es um es zu besitzen.“

### Neuregelung der Notstandsarbeiten

Den dringenden Forderungen der Gewerkschaften entsprechend ist die Entschädigung der Notstandsarbeiter endlich auf eine neue Grundlage gestellt worden. Bekanntlich gingen die Klagen bisher dahin, daß die Notstandsarbeiter zu gering entlohnt worden sind. Die Vergütung stellte keinen angemessenen Ausgleich für die Leistung dar, außerdem übte die geringe Entlohnung einen Druck auf die allgemeine Lohnhöhe aus. Zu groß ist bei solch weitem Abstand zwischen freiem Lohn und Notstandsarbeiterlohn die Befürchtung, auch die freien Löhne zu senken oder Arbeiten als Notstandsarbeiten auszuführen.

Der Notstandsarbeiter ist kein freier Arbeiter, denn die Beschäftigung bei Notstandsarbeiten ist eine Form der Erwerbslosenfürsorge. Dieser Grundgedanke wird zwar aufrechterhalten, so daß auch in Zukunft z. B. das Betriebsrätegesetz auf Notstandsarbeiter keine Anwendung findet. Eine wesentliche Veränderung tritt aber dadurch ein, daß die Notstandsarbeit ausdrücklich als Beschäftigung im Sinne der Reichsversicherung und des Einkommensteuergesetzes gilt. Der Notstandsarbeiter wird dadurch krank-, invalid- und evtl. unfallversicherungs-pflichtig. Das bedeutet für ihn eine wesentliche Verbesserung. Denn der Krankenversicherung wird kein Lohn zugrunde gelegt, so daß seine Versorgung im Krankheitsfall besser ist als bisher, da er den nötigen Erwerbslosen gleichgestellt war. Da zur Begründung des Anspruchs auf Erwerbslosenfürsorge Krankenversicherungspflicht erforderlich ist, mußte der Notstandsarbeiter folgerichtig durch die Beschäftigung bei Notstandsarbeiten einen neuen Anspruch auf Unterstützung erwarten können.

Die größte Bedeutung kommt jedoch der neuen Bestimmung zu, nach welcher der Notstandsarbeiter eine Vergütung erhält, die der Leistung anzupassen ist. Soweit die Art der Arbeit es irgend zuläßt, ist eine Akkordvergütung oder die Gewährung von Leistungsprämien vorgesehen. Falls dies nicht möglich ist, muß wenigstens ein bestimmtes angemessenes Maß an Arbeitsleistung für den Tag festgesetzt werden. Mit dieser Maßgabe bestimmt sich die Vergütung der Notstandsarbeiter in ihrer Höhe nach der tatsächlichen oder, mangels einer solchen, nach der örtlichen Entlohnung, die für Arbeiten gleicher Art am Orte der Notstandsarbeit gezahlt wird. Mit dieser Anordnung schwinden große Bedenken, die bisher der Notstandsarbeit gegenüber geltend gemacht worden sind. Die niedrige Vergütung wurde bisher immer damit begründet, daß der Antrieb zum Aufsuchen anderer Arbeit erhalten bleiben müsse, und daß die Entlohnung keinen Anreiz bieten dürfe, zur Notstandsarbeit abzuwandern. Diese Grundgedanke gelten auch jetzt. Falls deshalb durch die Entlohnung ein solcher Anreiz zu befürchten ist, kann der Verwaltungsausschuß des Landesamts für Arbeitsvermittlung, das für den Ort der Notstandsarbeit zuständig ist, mit Genehmigung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle für die Vergütung eine obere Grenze festsetzen. Er kann mit der gleichen Genehmigung auch anordnen, nach welchem Tarifvertrage die Vergütung zu errechnen ist. Derartige Festsetzungen und Anordnungen sollen nach Möglichkeit vor Beginn der Notstandsarbeit getroffen werden.

Es ist gut, daß der Verwaltungsausschuß des Landesamts diese Festsetzungen zu treffen hat, weil erwartet

werden darf, daß dieser durch den größeren Abstand, den er hat, die Dinge besser versteht als eine Stelle in unmittelbarer Nähe.

Während bisher mindestens nach einem Monat ein Wechsel der Notstandsarbeiter vorgenommen werden mußte, darf der einzelne Notstandsarbeiter jetzt bis zu drei Monaten beschäftigt werden. Die Bestimmungen über die Pflicht zur Annahme von Notstandsarbeiten sowie über den Abbruch durch den Arbeitsnachweis sind im übrigen unverändert.

Es liegt in der Natur der Notstandsarbeiten, die, wie schon der Name sagt, ein Notbehelf sind, daß die Bestimmungen darüber nicht reiflos bestrichen können. Es bleibt dabei, daß die bürokratische Handhabung die Gewährung von Mitteln oft nicht zulassen wird, wo sie wirklich angebracht wäre. Insbesondere ist zuzugeden, daß die Neuregelung, insbesondere durch die grundsätzliche Anerkennung des Tariflohnes, eine wesentliche Verbesserung bedeutet. Es kommt darauf an, diese Verbesserung so rasch wie möglich überall durchzuführen.

Weiterhin bringt die neue Verordnung nicht nur eine Lockerung der Regeln, sondern auch eine Veränderung in der Ausbringung der Mittel für Notstandsarbeiten. Die Unterscheidung in kleine und große Notstandsarbeiten fällt fort. Dafür wird Grundförderung und verstärkte Förderung gesagt. Die Grundförderung entspricht ungefähr dem bisherigen Begriff der kleinen Notstandsarbeiten. Sie bedarf der Zustimmung durch den Verwaltungsausschuß des öffentlichen Arbeitsnachweises. Bei Verneinung der Zustimmung kann sie auf Antrag des Vorsitzenden durch den Verwaltungsausschuß beim Landesamt erbeten werden. Umfaßt der Arbeitsnachweis mehrere Errichtungsgemeinden, so ist eine Verständigung mit den einzelnen Gemeinden herbeizuführen, aus denen Erwerbslose in größerer Zahl bei der Notstandsarbeit beschäftigt werden sollen. In besonderen Fällen kann eine verstärkte Förderung aus Reichs- und Landesmitteln erfolgen. Bei Notstandsarbeiten von besonderer Bedeutung kann auf die Grundförderung ganz oder teilweise verzichtet werden.

Die Grundförderung kann als Darlehen oder verlorener Zuschuß erfolgen, die verstärkte Förderung durch Uebernahme einer Bürgschaft oder Übergabe eines Darlehens. Die Förderung in Form von Darlehen oder Zuschüssen soll in der Regel die Ersparnis an Erwerbslosenunterstützung nicht übersteigen. Sie darf aber in Ausnahmefällen, insbesondere zur Abgeltung erhöhter Kosten infolge Heranziehung auswärtiger Erwerbsloser, bei Zuschüssen das Anderthalbfache, bei Darlehen das Zweieinhalbfache der Ersparnis betragen.

Das Abrechnungsverfahren hat auch Änderungen erfahren, die den Geschäftsgang vereinfachen sollen.

Die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsnachweise haben auf dem Gebiete der Notstandsarbeit eine große Aufgabe. Einerseits ist die Arbeitsbeschaffung von außerordentlicher Bedeutung, deshalb gilt es, Notstandsarbeiten in möglichst großem Umfange bereitzustellen. Andererseits gilt es, zu verhindern, daß im regelmäßigen Ablauf der Dinge zu verrichtende Arbeiten zu Notstandsarbeiten gestempelt werden. Denn das freie Arbeitsverhältnis ist das Beste. Außerdem muß dafür gesorgt werden, daß Mittel der Erwerbslosenfürsorge nur für zusätzliche Arbeitsgelegenheit bereitgestellt werden dürfen.

„Der Deutsche“

## Der weitere Verlauf des Verbandstages

### Änderung der Satzung

Die Ansprache über diesen Punkt nahm einen völlig anderen Verlauf, als die aus dem Lande gestellten Anträge erwarten ließen. Diese hatten zum weitens überwiegenden Teil die Tendenz: Erhöhung der Unterstützungen, Herabsetzung der Beiträge. Es ist ein rühmendes Zeugnis für diesen Verbandstag, daß sich im Sinne dieser Anträge auch nicht eine einzige Stimme erhoben hat. Ein Diskussionsleiter nach dem andern sprach aus: Mit Unterstützungen können wir die Lage unserer Kollegen nicht entscheidend verbessern. Vielmehr kommt alles darauf an, die Kampfkraft des Verbandes so schnell wie möglich und auf das höchstmögliche Maß zu steigern. Diesem Zweck haben sich die Rednerunterstützungen unterworfen. Sie waren bisher in erster Linie Kampfsorganisation und müssen es bleiben. Deshalb muß auch der bisherige Beitrag beibehalten werden. Erst Sicherstellung der Kampfkraft des Verbandes, dann Unterstützungen. Ein andererseits unterstützter Antrag forderte sogar, in der Zeit vom 1. Oktober bis 1. März die Arbeitslosenunterstützung ruhen zu lassen, sie also nur in den Sommermonaten zu zahlen.

Die fast durchweg einstimmig gestimmten Beschlüsse entsprechen dieser Ansprache. Beiträge und Unterstützungen bleiben in ihrer bisherigen Höhe bestehen, mit Ausnahme der Erwerbslosenunterstützung. Die zu letzterem vom Hauptvorstand vorgeschlagenen Unterstützungsätze sind der Verbandstag zu hoch, sie sind herabgesetzt worden.

Wichtig ist eine Änderung in der Berechnungsmethode der Unterstützungsätze. Bisher war hierfür der bei den letzten 26 Wochenbeiträgen der Zahl nach am meisten vorhandene Wochenbeitrag bestimmend. Der Verbandstag hat beschlossen, daß künftig der Berechnung der Unterstützungsätze der Durchschnitt der Wochenbeiträge des vorletzten Kalendervierteljahres zugrunde zu legen ist. Diese Bestimmung ist, wenn man besonders zu achten bitten, sofort in Kraft gesetzt. Sie gilt für alle Unterstützungsarten und also auch für die Elternunterstützung.

Die Verteilung des Beitrages auf Haupt-, Bezirks- und Nebenzweige ist in der Weise neu geregelt, daß künftig 70 Prozent an die Hauptzweige, 17 Prozent an die Bezirkszweige und 13 Prozent den Erwerbslosenstellen zugehen. Der Anteil der Verwaltungskosten

ist also von 10 auf 13 Prozent erhöht, der der Bezirksklasse von 20 auf 17 Prozent ermäßigt worden.

Auf weitere Einzelheiten brauchen wir hier nicht einzugehen, da die neue Satzung sich bereits im Druck befindet und in kurzer Zeit in den Händen der Mitglieder sein wird.

### Den

## Vericht über die Reichstarifvertragsverhandlungen

erstattete der zweite Verhandlungsvorsitzende, Herr Anton Schmidt. Auf eine Wiederholung können wir verzichten, da die Tatsachen den Kollegen allgemein bekannt sind. Der Verbandstag hat die Haltung der zentralen Verhandlungskommission einstimmig gebilligt. Alle Diskussionsreden waren auf den Lou gestimmt: Wir sind Freunde des Tarifvertrages, wünschen auch wieder einen Reichstarifvertrag, aber dieser darf gegenüber dem alten Vertragszustand mindestens keine Verschlechterungen aufweisen. Wenn die Unterwesmer zum Abschluß eines solchen Vertrages heute noch nicht bereit sind, sind wir stark genug, um in Ruhe den geeigneten Zeitpunkt abwarten zu können. Die Arbeitgeber aber werden erkennen müssen, daß die Zeit nicht für sie, sondern gegen sie arbeitet. Immer wieder klaut es durch: Die Zeit ist im Baugewerbe vorbei, wo man uns glaubte diktieren zu können. Wirklichen Notwendigkeiten der Wirtschaft verweigern wir uns nicht. Aber wir lassen uns auch nicht unter dem Vorwand wirtschaftlicher Notwendigkeiten alle wesentlichen Errungen-

schaften eines Menschenalters aus der Hand winden. Der Verbandstag faßte seine Meinung in einer Entschließung zusammen, die wir bereits in der vorletzten Nummer mitgeteilt haben.

## Die Wahl des Verbandsvorstandes und Verbandsauschusses

hatte folgendes Ergebnis: **Verbandsvorstand:** Josef Wiedberg 1. Vorsitzender, Anton Schmidt 2. Vorsitzender, Friedrich Jacobi Kassierer, Clemens Schläger, Schriftleiter; Paul Thord, Paul Ringel, Sekretäre; als unbefohlene Mitglieder gehören dem Hauptvorstande an: Josef Beder, August Schönleiss, Paul Wegoll, Josef Christoph, sämtlich in Berlin. Mit Ausnahme des Kollegen Christoph, der an Stelle des verstorbenen Kollegen Hilbrandt neu gewählt wurde, sind alle Kollegen wiedergewählt.

**Verbandsauschuß:** Nikolaus Sommer-Münzberg, Heinrich Petri-Dortmund, Reibert-Effen, Schmidt-Effen, Häuschen-Röln, Rütger-Hannover, Schwarzer-Neustadt (Oberöhl.). Diese Kollegen sind sämtlich wiedergewählt.

Den Schluß und zugleich Glanzpunkt der Tagung bildete der Vortrag von Herrn Prof. Dr. Göt. Brieß-Freuburg über „Soziale Wirtschaftspolitik“. Wir kommen auf die außerordentlich bedeutsame Rede noch ausführlich zurück.

# Reichstarifvertrag für das Dachdecker-Handwerk in Deutschland

Zwischen dem Reichsverband des Deutschen Dachdecker-Handwerks einerseits und dem Zentralverband der Dachdecker Deutschlands, sowie dem Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands andererseits wird folgender Reichstarifvertrag abgeschlossen:

## § 1. Geltung des Tarifvertrages

Der räumliche Geltungsbereich dieses Vertrages ist das Deutsche Reich. Er ist für alle im Deutschen Reich bestehenden Unterverbände der Vertragsparteien unabhängig. Nur nachstehende in diesem Vertrag ausdrücklich als „zu ergänzen“ gekennzeichnete Bestimmungen sind zwischen den zuständigen Unterverbänden der Parteien in einem besonderen Uahung in den einzelnen Gauen oder Ortsauschüßgebieten zu vereinbaren:

1. Die Errichtung eines Gauaufsichtungsausschusses im Sinne der §§ 12 und 14 dieses Vertrages.
2. Die Errichtung eines Ortsauschusses im Sinne der §§ 12, 13 und 15 dieses Vertrages.
3. Die notwendigen Vereinbarungen nach Ziffer 4.
4. Die Einteilung der Arbeitszeit im Sinne des § 2 dieses Vertrages.
5. Festsetzung von Ueberlandzulagen, sowie der etwa notwendigen Vergütung von Fahrgeid oder Fahrzeit im Sinne des § 6 dieses Vertrages.

Für die Abgrenzung der einzelnen Gawe (Gauzuschlagsgebiete) bleiben die Grenzen bestehen, wie sie sich nach dem abgelaufenen Reichstarifvertrage herausgebildet haben.

Darüber, ob die Bestimmungen zu Ziffer 2-5 im ganzen Gau einheitlich oder in den Ortsauschüßgebieten zu regeln sind, entscheiden die Vertragsparteien innerhalb der Gawe in freier Vereinbarung.

Der berufliche Geltungsbereich dieses Vertrages erstreckt sich auf alle Arbeitgeber und Arbeitnehmer, soweit diese Arbeiten zur Ausführung bringen, welche in beruflicher Beziehung als Dachdeckerarbeiten anzusprechen sind.

Die Parteien sind einverstanden, daß der Vertrag Allgemeinverbindlichkeit erhält.

## § 2. Arbeitszeit

Die Arbeitszeit beträgt vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung grundsätzlich 8 Stunden täglich (48 Stunden wöchentlich).

Während der Dauer dieser Regelung kann im ganzen oder teilweisen Bereich der Ortsauschüße, sofern sich aus dringenden Anträgen oder aus sonstigen wirtschaftlichen Gründen eine Verlängerung der Arbeitszeit notwendig machen sollte, nach vorheriger Verständigung mit der gesetzlichen örtlichen Arbeitnehmer-Vertretung (Ortsauschüß) die wöchentliche Arbeitszeit bis zu 51 Stunden ausgedehnt werden.

Für die so geleistete Mehrarbeit über 48 Stunden wöchentlich ist der tarifliche Stundenlohn zusätzlich 5 Pfennige Zuschlag pro Stunde zu zahlen.

Sollte in dem Ortsauschüß eine Einigung nicht möglich sein, so entscheidet hierüber der Gauaufsichtungsausschuß endgültig.

Bei solchen Arbeiten, wo es aus Gründen der beruflichen Sicherheit notwendig ist, muß jedoch in der Zeit vom 1. Dezember bis 31. Januar die Arbeitszeit auf wöchentlich 42 Stunden herabgesetzt werden. Bei besonders schwierigen Verhältnissen, großer Arbeitslosigkeit oder wegen Witterungs- und Verkehrsverhältnissen darf die Arbeitszeit außerdem verkürzt werden. Die Einteilung der Arbeitszeit bleibt den in den Gauen oder Ortsauschüßgebieten bestehenden Organisationen vorbehalten.

Beide Vertragsparteien sind sich darüber einig, daß in einem Arbeitsverhältnis stehende Arbeitnehmer, die Bauarbeiten irgend welcher Art auf eigene oder fremde Rechnung übernehmen oder zur Ausführung bringen, ihrem Arbeitgeber gegenüber Tarifbruch begehen und das Arbeitsverhältnis damit selbst unterbrochen haben.

## § 3. Ueberstunden, Nacht- und Sonntagsarbeit

Als Ueberstunden gelten alle Arbeiten, die außerhalb der nach § 2 geregelten Arbeitszeit wöchentlich geleistet werden. Als Sonntagsarbeit gilt jede Arbeit, die an Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen in der Zeit von morgens 5 Uhr bis 12 Uhr nachts geleistet

wird. Für Ueberstunden und Sonntagsarbeit ist zu den Löhnen ein Zuschlag von 40 Prozent zu gewähren. Solche Ueberstunden, die notwendig sind zu leisten sind, für die der Arbeitgeber keinen Ersatz fordern kann, gelten als normale Arbeitszeit.

## § 4. Arbeitslohn

Der jeweils geltende Stundenlohn für alle Gesellen im Dachdecker-Handwerk regelt sich in allen Orten durch die tariflichen Vorgänge im Maurergewerbe (Hochbau-maurer, d. h. nicht Spezialisten). Es ist deshalb Sorge zu treffen, daß alle im Maurergewerbe eintretenden Lohnveränderungen rechtzeitig bekannt werden, da diese für das Dachdeckerhandwerk vom gleichen Tage ab Geltung haben.

Um den Stundenlohn eines Dachdeckergehilfen zum Stundenlohn eines Maurergehilfen in eine Beziehung zu bringen, die den wirtschaftlichen Verhältnissen in den verschiedenen Gauen gerecht wird, sollen innerhalb aller Gawe die nach Maßgabe des abgelaufenen Reichstarifvertrages vom 1. August 1924 einmütig festgesetzten prozentualen Zuschläge beibehalten mit Ausnahme solcher Gawe, wo dieser Zuschlag unter 6 Prozent betrug. In solchen Gauen soll während der Gültigkeit dieses Reichstarifvertrages der Zuschlag 6 Prozent betragen.

Der Stundenlohn eines über 19 Jahre alten Dachdecker-Gehilfenarbeiters ist im ganzen Geltungsbereich dieses Vertrages der gleiche, wie der eines geübten Bauhilfsarbeiters.

Der Lohn der Gesellen und Arbeiter, die wegen Invalidität oder hohen Alters in ihrer Leistungsfähigkeit beschränkt sind, sowie der Junggesellen und jugendlichen Arbeiter kann besonders vereinbart werden.

Diese so erfolgte Lohnregelung gilt im ganzen Reich als endgültige Ablösung für alle bisher gewährten Leer-, Schmutz-, Höhen- usw. Zulagen, sowie des Gehilfenlohnbes und etwaiger Verpflichtungen aus dem § 616 BGB. allen Arbeitnehmern im Dachdecker-Handwerk gegenüber.

In Fällen, wo infolge einer Lohnbewegung der tarifliche Lohn im Baugewerbe vorübergehend nicht feststeht, bleibt dieser jinneged der vorangegangenen Bestimmungen im Dachdeckerhandwerk so lange in Geltung, bis im Baugewerbe ein neuer tariflicher Lohn feststeht.

## § 5. Gegenleistung

Jeder nach § 4 entlohnte Arbeitnehmer im Dachdeckerhandwerk ist zu einer angemessenen Gegenleistung und gewissenhaften Verwaltung ihm anvertrauter Geräte, Werkzeuge und Materialien verpflichtet. Er ist ferner verpflichtet, die fertiggestellte Arbeit mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln zu schützen. Die Arbeitnehmer können zu allen Arbeiten, die in das Fach gehören, herangezogen werden. Das Mischen ist auf Werk- und Arbeitsstätten, wo leicht brennbare Stoffe lagern, unzulässig.

## § 6. Besondere Entschädigungen

Bei Arbeiten, die als Ueberlandarbeiten gelten, sind bestimmte Zuschläge zu gewähren, deren Eintritt und Höhe durch die Organisationen nach Maßgabe des § 1 Abs. 4 zu regeln ist.

Ebenso sind etwa notwendig werdende Vereinbarungen über Fahrgeid- und Fahrzeitentschädigung wie zuvor zu regeln.

## § 7. Besonders gefährliche Arbeiten

Jahrstuhlarbeiten an Türmen und Arbeiten an Dampf-schornsteinen sind mit 40 Prozent Zuschlag auf den jeweiligen Tariflohn zu vergüten.

## § 8. Stückerbeit

Stückerbeit ist nur in besonderen Fällen, die der örtlichen Regelung unterliegen, zulässig. Wo die Stückerbeit bisher schon verboten war, soll sie auch fernerhin für unzulässig erklärt werden.

## § 9. Arbeiterschutz

Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Durchführung der Schutzbestimmungen für Leben und Gesundheit genau einzuhalten; die Ueberwachung dieser Maßnahmen unterliegt den Ortsauschüßen.

§ 10. Kündigung

Eine Kündigung besteht im Dachdeckerhandwerk nicht. Das Arbeitsverhältnis kann täglich zum Arbeitschluß gelöst werden.

§ 11. Urlaub

Jeder Arbeitnehmer, der während der Gültigkeitsdauer dieses Tarifes bei einem und demselben Arbeitgeber ohne Unterbrechung 90 Tage (neunzig Tage) in Arbeit gestanden hat (Frankfeiertage oder Tage, an denen wegen Arbeitsmangel oder schlechter Witterung ausgefällt wurde, gelten nicht als Unterbrechung), erhält einen Tag Urlaub, der ihm von seinem Arbeitgeber mit 8 jeweils geltenden Tariffstundenlöhnen bezahlt wird.

Durch gegenseitige freie Vereinbarung können bei ununterbrochenem Arbeitsverhältnis die so erworbenen Ferientage bis auf 3 Tage angesammelt und zu einer gewöhnlichen Jahreszeit vom Arbeitnehmer angetreten werden.

Jeder einmal voll erworbene Urlaubstag ist unabdingbar. Wird das Arbeitsverhältnis aus irgendeinem Grunde gelöst, so muß der Arbeitnehmer vor Auskündigung des letzten Lohnes und der Entlassungspapiere in den Genuß dieses Urlaubs gesetzt worden sein. Bei Entlassung ohne schuldhaftes Verhalten gilt ausnahmsweise bei der ersten Periode von 90 Tagen der dafür fällige Urlaubstag nach 60 tägiger ununterbrochener Beschäftigung als erworben.

Jedwede gebliebene Entschädigung oder Abfindung, mit der der Urlaub selbst oder ein vermeintliches Anrecht darauf zur Ablösung gebracht werden soll, ist ausgeschlossen. Urlaubstage, die nicht unbedingt als Urlaub, sondern für anderweitige bezahlte Arbeit ausgenutzt werden, werden nicht bezahlt.

Um schon für das laufende Jahr das Urlaubsverhältnis für im gleichen Betrieb länger beschäftigte Arbeitnehmer zur Auswirkung zu bringen, soll für solche Arbeitnehmer, die sich bei Inkrafttreten dieses Vertrages noch im gleichen Betriebe befinden, die vorbeschriebene Urlaubsverwechslungsfrist bereits am 1. November 1924 beginnen.

§ 12. Behandlung von Streitigkeiten

Zur Ueberwachung dieses Vertrages und seiner nach Maßgabe des § 1 vereinbarten Anhangbestimmungen und zur Schlichtung von Streitigkeiten über die Auslegung deren Inhalts werden:

- 1. ein Ortsausschuß für den Ortsbereich,
2. ein Gauschlichtungsausschuß für den Bereich des Gauces (s. § 1 Abs. 3) von den zuständigen Berufsvertretungen eingesetzt.

Kommt über die Zusammenziehung des Ortsausschusses oder die Abgrenzung des Ortsbereiches eine Einigung nicht zustande, so entscheidet der Gauschlichtungsausschuß endgültig.

§ 13. Der Ortsausschuß

Der Ortsausschuß soll aus der gleichen Zahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehen. Wieviel Arbeitgeber bzw. Arbeitnehmer in den Ortsausschuß hinein zu wählen sind, darüber verständigen sich die Ortsvertretungen selbst. Als Mitglieder in den Ausschuss können auch Beamte der beteiligten Organisationen ernannt werden. Die Arbeitnehmer des Ortsausschusses sollen die gleichen sein, die im Sinne des § 62 B.G. als gemeinsame Betriebsvertreter aller Einzelbetriebe im Bereiche des Ortsausschusses gewählt und anerkannt worden sind. Der Ausschuss kann einen unparteiischen Vorsitzenden wählen. Zu den Aufgaben des Ortsausschusses gehört die Ueberwachung und Durchführung der unter § 5 und 9 erwähnten Gegenseitigkeit und des Arbeiterausfußes. Die Anschrift des Ortsausschusses ist die des Vorsitzenden. Der Geltungsbereich des Ortsausschusses umgrenzt nicht immer nur einen Ortsteil, er kann auch im Wirtschaftsgebiet umgrenzen. Vor dem Ortsausschuß müssen alle Streitigkeiten, auch solche, die sich nicht nur aus den Verträgen ergeben, erst behandelt worden sein, bevor sie vor den Gauschlichtungsausschuß gebracht werden.

Dort, wo der Ortsausschuß nicht in Tätigkeit tritt, ist ohne weiteres der Gauschlichtungsausschuß maßgebend.

§ 14. Der Gauschlichtungsausschuß

Streitigkeiten, deren Schlichtung im Ortsausschuß nicht zu regeln waren, gehen zur endgültigen Entscheidung an den Gauschlichtungsausschuß. Der Gauschlichtungsausschuß besteht aus 3 Arbeitgebervertretern, 3 Arbeitnehmervertretern und einem unparteiischen Vorsitzenden. Die Anschrift des Gauschlichtungsausschusses ist die des Vorsitzenden.

§ 15. Betriebsrat

Als gemeinsame Betriebsvertretung der einzelnen Betriebe innerhalb des Bereiches der Ortsausschüsse gilt die im Sinne des § 62 B.G. von den Arbeitnehmern gewählte. Ueber die Zahl der Vertreter bestimmen die Vertretungen der Arbeitnehmerorganisationen nach Vereinbarung mit den Arbeitgebern im Ortsausschuß. Die gewählte Betriebsvertretung hat die im B.G. dem Betriebsrat übertragenen Aufgaben und Befugnisse.

Die einzelnen Arbeitgeber innerhalb des Bereiches der Ortsausschüsse werden vertreten durch die Arbeitgebervertreter der Ortsausschüsse. Diesen gegenüber hat die Betriebsvertretung im Sinne des § 1 B.G. die gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen wahrzunehmen.

§ 16. Durchführung und Dauer des Vertrages

Die vertragsschließenden Parteien verpflichten sich, den ganzen Einfluß zur Durchführung und Einhaltung dieses Vertrages einzusetzen und dafür Sorge zu tragen, daß in den einzelnen Gauen und Ortsausschußgebieten nicht etwa andere Bestimmungen oder Abänderungen dieses Vertrages mit anderen Verbänden oder Einzelpersonen abgeschlossen werden.

Am 6. Juni 1925 ist der dreißigjährige Wochenbeitrag für das Jahr 1925 fällig.

Streiks oder Aussperrungen sind, solange der Gauschlichtungsausschuß noch nicht gesprochen hat, ausgeschlossen, andernfalls gelten diese als Tarifbruch.

Der Vertrag gilt vom 1. Juni 1925 bis zum 31. März 1926; er läuft von Jahr zu Jahr stillschweigend weiter, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf gekündigt wird.

Reichsverband des Deutschen Dachdecker-Handwerks Berlin-Neiniedendorf-Str., Holländerstr. 21 Arnold Richter.

Zentralverband der Dachdecker Deutschlands Frankfurt a. M., Allerheiligenstr. 57 Theodor Thomas.

Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3 Clemens Schlyger.

Im Vorstehenden legen wir unseren Dachdeckerkollegen den neuen Reichstarifvertrag in seiner endgültigen Fassung vor. Er ist bereits unterzeichnet und somit als endgültig abgeschlossen zu betrachten.

Wie aus dem Wortlaut ersichtlich, ist der ganze Vertragstext einer gründlichen Durchsicht unterzogen und sind die in letzter Nummer mitgeteilten Vereinbarungen nicht in Form protokollarischer Erklärungen angehängt, sondern in den Vertrag hineingearbeitet worden. Die Arbeit der Redaktionskommission, gegen die sich die Arbeitgeber zuerst so energisch wehrten, ist also nicht erfolglos gewesen. In der Arbeitszeifrage ist die alte Regelung fast wörtlich übernommen worden. Es verbleibt also beim Achtstundentag mit den schon im alten Vertrag festgelegten Ausnahmen. In der Lohnregelung verbleibt es zwar bei dem bisherigen Zustand, wonach der Dachdeckergehilfenlohn sich nach dem Maurerlohn bestimmt. Es ist aber die wichtige Neuerung eingeführt, daß der prozentuale Zuschlag zum Maurerlohn nicht unter 6 Prozent betragen darf. Für eine Anzahl Gebiete bedeutet das eine wesentliche Lohnaufbesserung. Wo im Vorjahre höhere Prozentzuschläge vereinbart wurden, bleiben diese selbstverständlich bestehen. Ein ziemlich heftiger Streit entbrannte um den Kündigungsparagraphen. Die alte Regelung ließ die Lösung des Arbeitsverhältnisses zu jeder Stunde zu, was als roh und brutal empfunden werden mußte. Nach heftigem Widerstand der Arbeitgeber haben wir durchgesetzt, daß das Arbeitsverhältnis künftig nur täglich zum Arbeitschluß gelöst werden kann. Selbstverständlich gilt diese Bestimmung nicht nur für die Entlassung durch den Arbeitgeber, sondern auch für die freiwillige Lösung des Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitnehmer. Die Urlaubsregelung (§ 11) hat gegenüber der in der letzten Nummer mitgeteilten Formulierung manche Änderungen erfahren, die das Gewollte klarer herausheben sollen. Wichtig ist vor allem die Bestimmung, daß bei unverschuldeter Entlassung der erste Ferientag schon nach 60 tägiger ununterbrochener Beschäftigung als erworben gilt. Von größter praktischer Bedeutung ist sodann der Schlusssatz im Ferienparagraphen. Er hat die Wirkung, daß bereits in diesem Jahre 3 Ferientage erworben werden können. Wer nach dem 1. November 1924 in ein Geschäft eingetreten ist, für den läuft die Urlaubsverwechslungsfrist selbstverständlich vom Tage seiner Einstellung ab. Ein Wort ist noch zum § 7 (Besonders gefährliche Arbeiten) zu sagen. Hierzu war unfererseits gefordert, den 40prozentigen Zuschlag auch für Gerüstbauarbeiten an Türmen und Schornsteinen zu zahlen. Die Arbeitgeber lehnten diesen billigen Anspruch hartnäckig ab. Auf unsere Entgegnung, daß dann die Möglichkeit gegeben sein müsse, diese Angelegenheit in freier Vereinbarung zu regeln, antwortete Herr Richter vom Arbeitgeberverband: „Aber selbstverständlich!“ Wir bitten unsere Kollegen, sich diesen Vorgang zu merken und im gegebenen Falle darauf zu handeln.

Der neue Reichstarifvertrag ist wie alle Tarifverträge ein Kompromiß. Nicht alle unsere Wünsche wurden erfüllt. Hemmend machte sich vor allem die Tatsache bemerkbar, daß im Baugewerbe ein Reichstarifvertrag nicht besteht. Aber mancher Fortschritt wurde erzielt, und im ganzen dürfte die geschaffene Regelung für unsere Kollegen erträglich sein. Was zu wünschen übrig blieb, muß bei der nächsten Vertragserneuerung durchgesetzt werden. Bauen wir inzwischen die Organisation aus, damit wir dann das Erstrebte sicher erreichen.

Tarifbewegung

Rheinland und Westfalen

Wie in Nr. 21 der „Baugewerkschaft“ bereits gemeldet, waren am 14. bzw. 15. Mai 1925 die Bauarbeiter (außer den Tiefbauarbeitern) in 13 Städten in den Streik getreten. In Betracht kamen rund 12500 Kollegen. Hierdurch wurden die Bauarbeitgeberverbände verunsichert. Wie uns von einflussreichen Unternehmern berichtet wurde, erwogen sie zunächst die Aussperrung der gesamten Bauarbeiter in Rheinland und Westfalen. Einige bekannte Scharfmacher forderten, daß außer den Bauarbeitern auch die Arbeiter anderer Berufs- und Industriezweige ausgesperrt werden sollten; selbst die Aussperrung der gesamten Bauarbeiter Deutschlands wurde ernstlich in Erwägung gezogen. Es kam jedoch zu keiner Gegenmaßnahme. Jedenfalls werden die Leiter der Bauarbeiterverbände sich davon überzeugt haben, daß zurzeit ihre Scharfmacherpläne an dem harten Willen der gewerkschaftlichen Bauarbeiter scheitern würden. Daher schienen

die das Reichsarbeitsministerium erneut zur Vermittlung angerufen zu haben, wie das bereits nach ihrer Ablehnung des Schiedspruches geschehen war.

Am 20. Mai 1925 wurden die Bezirksleiter durch den staatlichen Schlichter, Herrn Amtsgerichtsrat Dr. Jötten, befragt, ob sie geneigt seien, sich am 22. Mai 1925 unter der Leitung eines Vertreters des Reichsarbeitsministeriums zur Verhandlung mit den Unternehmern zu stellen. Die Bezirksleiter erklärten, daß sie einer Einladung zu einer solchen Verhandlung jederzeit folgen würden.

Am 22. Mai d. J. fanden unter dem Vorsitze des Herrn Oberregierungsrats Dr. Clafsen die geplanten Verhandlungen statt. Diese waren wieder sehr schwierig, weil die Unternehmervertreter, ähnlich wie bei früheren Verhandlungen, immer wieder erklärten, keinen Pfennig Lohnerhöhung bewilligen und auch unsere übrigen Forderungen nicht anerkennen zu können.

Aus dem Verhalten und Redewendungen der Unternehmervertreter war zu erkennen, daß sie einen neuen Schiedspruch anstrebten, um dann, wie bisher, den Unparteiischen dafür verantwortlich zu machen. Erst nachdem ihnen diese Aussicht versperrt war, indem der amtliche Verhandlungsleiter die bestimmte Erklärung abgab, daß das Reichsarbeitsministerium es entschieden ablehne, einen neuen Schiedspruch zu fällen, bequamen sie sich dazu, ernstlich mit uns zu verhandeln und kam dann auch nachts 12 Uhr folgende Vereinbarung zustande:

1. Zur Frage der Einteilung des Tarifgebietes in mehrere Lohngebiete:

Innerhalb des Tarifgebietes Rheinland und Westfalen werden ab 15. September 1925 vier Lohngebiete gebildet. Zweck ist, den örtlich verschiedenen Verhältnissen besser Rechnung tragen zu können und den Arbeitnehmern selbst Gelegenheit zur unmittelbaren Teilnahme zu geben, andererseits die Lohnverhandlung in einer Hand zu behalten sowie die Uebereinstimmung der Regelung sicherzustellen. Die Lohnverhandlungen finden jeweils unter demselben Leiter, und zwar zunächst für die gleiche Geltungsdauer statt. Der Leiter ist entweder der Schlichter für den Bezirk Rheinland bzw. sein Vertreter oder eine von ihm zu bestimmende Vertrauensperson.

Die Abgrenzung der Lohngebiete erfolgt durch eine Kommission, in die von beiden Seiten je vier Vertreter zu entsenden sind, unter dem in Abs. 1 genannten Vorsitzenden endgültig bis spätestens 30. September 1925.

Das Lohnschiedsgericht besteht aus dem in Abs. 1 genannten Vorsitzenden und der gleichen Anzahl von Beisitzern der beiden Parteien. Es stimmt ab nach den Bestimmungen der Schlichtungsverordnung und der zweiten Ausführungsverordnung. (§ 21.)

2. Zur Frage der Arbeitszeit:

Es soll nochmals versucht werden, die Frage der Arbeitszeit zentral zu regeln. Gelingt das bis zum 15. August 1925 nicht, so wird zwischen den Parteien unmittelbar verhandelt. Bis dahin verbleibt es bei dem derzeitigen Zustand.

3. Zur Lohnfrage:

- Mit Wirkung vom 22. Mai 1925 ab betragen die Maurerlöhne im rhein.-westf. Industriegebiet (einschl. der Bürgermeisterei Angermund, Roers, Münster Stadt, Esslingen, Rheimbach, Schleiden, Siegtkreis B, Geilenkirchen, Lachen, Düren, Jülich, Erlelenz, Elee, Goch, Selbern und Summersbach) 1,10 M.
Köln, Düsseldorf, Neuf. M.-Glabbech, Krefeld,
Herdingen und Bergisches Land 1,15
Dann, Coblenz Stadt und Land, Siegtkreis A,
Reulwich, Andernach und Trier Stadt und Land 1,13
Sauerland a, b, c, d, Lippstadt-Paderborn a, b, c 1,08
Münsterland Lohnklasse II, Sauerland e, f 1,01
Lippstadt Paderborn d, e, g 1,04
Lippstadt Paderborn f, h 98
Münsterland Lohnklasse III 95

Die Löhne der Maschinenisten regeln sich nach Ziff. C. 3 des Schiedspruches vom 2. Mai 1925.

Die Löhne der Bauhilfsarbeiter betragen im bisherigen Tarifgebiet (rheinisch-westfälisches Industriegebiet einschließlich Bürgermeisterei Angermund, Roers, Elee, Goch, Selbern, Summersbach und Münster Stadt) 0,90 Mark, in allen übrigen Gebieten 83 Proz. des Maurerstundenlohnes.

Die Löhne der Tiefbauarbeiter betragen:

- 1. in dem rheinischen Bezirk einschließlich Düsseldorf und Berg. Land 80 Proz.,
2. in den unter III C genannten Gebieten mit Ausnahme von Elee, Goch, Selbern 78 Proz.,
3. in allen übrigen Gebieten 76 Proz. des Bauhilfsarbeiterstundenlohnes.

Die Ziffern C. V, VI und VII des Schiedspruches bleiben bestehen.

Zum Schluß möchten wir noch hervorheben, daß die Vertreter der Arbeitgeberverbände bei allen Verhandlungen und besonders während des jetzt beendeten Lohnkampfes immer wieder beteuerten, daß das Baugewerbe nicht die geringste Lohnerhöhung tragen könne und daß die Unternehmer nicht in der Lage seien, auch nur einen Pfennig Lohnerhöhung zahlen zu können. Die durch diese Vereinbarung normierten Facharbeiterlöhne bedeuten aber eine nicht unwesentliche Steigerung der bisherigen Löhne. Im Industriegebiet beträgt die Lohnerhöhung für Maurer 26 Pf., für Zimmerer 27 Pf., in den westfälischen Randgebieten für Maurer und Zimmerer 28 Pf., in der Rheinprovinz und im Bergischen Lande für Maurer 27 Pf. und für Zimmerer 28 Pf., und in der Stadt Münster für Maurer 30 Pf. und für Zimmerer 33 Pf. pro Stunde. Unsere Mitglieder haben nun die Pflicht, dafür zu sorgen, daß die vereinbarten Löhne auch gezahlt werden. Es wird ihnen aber nur dann möglich sein, wenn sie treu zu ihrer Organisation halten und dafür sorgen, daß dieselbe immer mehr gestärkt und gesichert wird.

Bezirk Berlin

Berlin. Die Verhandlungen zwecks Abschlußes eines Affordtarifvertrages für Stein- und Kalkträger sind zum Abschluß gebracht. Nachstehende Preise gelten ab 27. Mai 1925:

Table with 2 columns: Für Muldenträger (Im Keller, Erdgesch., 1. Stod., 2., 3., 4., Drempe) and Für Fahrstuhlträger (Im Keller, Erdgesch., 1. Stod., 2., 3., 4., Drempe). Prices range from 4.50 M to 11.70 M.

Für Arbeiten an Sockelstufen: Beim Tragen im Keller und Erdgesch. werden dieselben Preise gezahlt wie für Muldenträger und Fahrstuhlarbeiter. Beim Fahren von der ersten Etage an werden 4 M. für 1000 Steine nebst dem dazu gehörenden Viertel gezahlt. Im Drempe bis zu einer Drempehöhe von vier Metern werden 4.50 M. gezahlt, darüber hinaus wird für jede Mühnungshöhe eine Zulage von 50 Pf. für 1000 Steine gewährt.

Die Affordtarife können auf dem Büro, Berlin C. 2, Stralauer Str. 53, in Empfang genommen werden.

Plattenleger

Berlin. Am 2. Mai wurde nach einer Dauer von drei Wochen der Streit der Plattenleger mit Erfolg beendet. Durch das einheitliche Zusammenhalten war es möglich, verlorengegangene Positionen zurückzuerobieren. Der Lohn der Plattenleger wurde unabhängig vom Maurerlohn (bisher immer im prozentualen Verhältnis zu diesem) von 1,24 M. auf 1,43 M. erhöht. Das Lohnabkommen gilt bis zum 1. Juli 1925. Alle drei Monate soll eine neue Lohnverhandlung stattfinden. Bezüglich der Entlohnung der Hilfsarbeiter konnte nichts erzielt werden, für diese kommt also der jeweilige Maurerlohn (zurzeit 1,15 M.) in Frage. Die Zulage für Säure- und Asphaltarbeiten wurde von 12 Prozent auf 20 Prozent erhöht. In der Arbeitszeitfrage wurde die 16-Stunden-Woche festgehalten. Der alte Zustand, wonach Fahrgehalt überallhin gezahlt wird, ist wieder hergestellt. Neu hinzugekommen ist, daß die neunte Stunde, für die bisher nur der Tariflohn gewährt wurde, jetzt mit 10 Prozent Zuschlag bezahlt wird. Wenn es auch nicht gelungen ist, für diese neunte Stunde 25 Prozent herauszuholen, so ist doch damit ein Prinzip der Arbeitgeber durchbrochen. Beim Beschleifen der Arbeitsstelle, in welchem Falle bisher eine halbe Stunde vergütet wurde, werden von nun an drei Viertelstunden bezahlt.

In der Ferienfrage sind bedeutende Verbesserungen eingetreten. Während bisher die Mehrzahl der Berufs-kollegen die Beschäftigungsdauer von 40 Wochen selten erreichte, ist jetzt durch die 2 Prozent Lohnerhöhung als Ferienentlohnung jeder einzelne in der Lage, Ferien nehmen zu können. Diese 2 Prozent werden bei Eintritt der Ferien (bei 30wöchiger Beschäftigungsdauer vier Tage, nach einem Jahre fünf, nach zwei Jahren und darüber sechs Tage) dem Arbeitnehmer ausbezahlt. Die 2 Prozent erhält auch der, der vor der Zeit entlassen wird oder das Arbeitsverhältnis auf eigenen Wunsch löst. Bei auswärtigen Arbeiten kommt außerdem eine Auslösung von 5 M. mit Verpflegung, 1,50 M. ohne Verpflegung dazu. In besonders schweren Orten werden nach freier Vereinbarung höhere Zuschläge gezahlt.

Wenn dieses Abkommen auch nicht in allen Teilen befriedigend ist, so haben doch die Plattenleger Berlins einen schönen Arbeitserfolg errungen. Es liegt nun an den Kollegen, diesen Erfolg reiflos auszunutzen. Alle fernstehenden oder indifferenten Kollegen sind der Organisation zuzuhören, dann wird es auch möglich sein, die letzten Unbequemlichkeiten aus diesem Tarif zu entfernen.

Bezirk Bohlen. Seit Anfang April 1925 befinden sich die Plattenleger im rheinisch-westfälischen Industriegebiet in der Forderungsbewegung. Die Unternehmer waren sehr schwer zu Verhandlungen zu bewegen. Erst nachdem die Plattenleger mit dem Streik drohten, fanden am 21. April d. J. Verhandlungen statt. Sie forderten eine Erhöhung des Stundenlohnes von 30 Proz. über dem Maurerlohn und eine Erhöhung der Affordpreise von 30 Proz. Die Unternehmer machten ein Angebot, wonach der Stundenlohn um 10 Pf. und die Affordpreise um 5 Proz. erhöht werden sollten.

Am 7. Mai 1925 fanden erneut Verhandlungen statt und erklärten sich die Unternehmer bereit, den Stundenlohn von 9 auf 12 Pf. und die Affordpreise um 6 Proz. zu erhöhen, und zwar für die Zeit vom 7. Mai bis 30. Juni 1925. Nachdem wir dieses Angebot als nicht ausreichend bezeichneten, erklärten die Unternehmer, daß sie nunmehr einer Unparteiischen gewinnnen und sobald wir möglich unter dessen Leitung die Verhandlungen fortsetzen und zum Abschluß bringen wollten.

Am 10. Mai nahmen die Plattenleger in einer gemeinschaftlichen Konferenz zu dem Verhandlungsergebnis Stellung und beschloßen den Streik.

Am 15. Mai fanden unter der Leitung des Schlichters, Herrn Klopfermann zu Dortmund, erneut Verhandlungen statt. Es auch diese Verhandlungen zu keiner Einigung führten, wurde eine Schlichterkammer aus vier Arbeitgebern und vier Arbeitnehmervertretern gebildet. Nach längerer Verhandlung fällt die Schlichterkammer nachstehenden Schiedsspruch:

- 1. Die Stundenlöhne der Plattenleger werden ab 7. Mai 1925 auf 1,25 M. und ab 1. Juni 1925 auf 1,30 M. erhöht.
2. Ab 7. Mai 1925 erhöhen sich die Affordzuschläge von 12 auf 20 Proz.
3. Der Absch. 3 des § 4 des Arbeitsvertrages vom 1. Oktober 1924 wird gestrichen.
4. Vorstehende Regelung läuft auf unbestimmte Zeit und kann erloschen mit der bekannten Frist zum 30. Juni 1925 gekündigt werden.

5. Die Erklärungsfrist läuft bis zum 20. Mai 1925. Die Plattenleger nahmen in ihren Versammlungen diesen Schiedsspruch mit großer Majorität an, die Unternehmer lehnten denselben aber ab, trotzdem in der Schlichterkammer neben 4 Arbeitnehmervertretern auch 3 Arbeitgeber dafür gestimmt hatten.

Nachdem aber bei den Verhandlungen für die Hauptberufe des Baugewerbes sich gezeigt hat, daß das Arbeitsministerium nicht geneigt ist, jeden Schiedsspruch für verbindlich zu erklären und andererseits der Streit der Plattenleger strikte durchgeführt wurde, hat die Vereinigung der Arbeitgeber für das Plattenhandwerk noch einmal zu dem Schiedsspruch Stellung genommen und beschlossen, den Schiedsspruch nun doch anzunehmen.

Am 27. Mai 1925 nahm eine gemeinschaftliche Konferenz der Plattenleger zu dieser neuen Situation Stellung und beschloß mit großer Mehrheit, den Kampf zu beenden und am 28. Mai 1925 die Arbeit wieder aufzunehmen. Bei solchen Firmen, die sich geweigert haben, den Plattenlegern den ihnen tariflich zustehenden Urlaub zu gewähren oder bei denen sonstige Differenzen vorliegen, soll zunächst eine Kommission vorstellig werden, um diese Differenzen zu beheben. Erst dann, wenn dieses geschehen ist, soll auch bei diesen Firmen die Aufnahme der Arbeit gestattet sein.

Fahrensflucht

Don L. Kessing

Wenn im Sturm das Banner weht, Mühsam nur es vorangeht, Salte Treu und wahr die Sucht, Sredel ist die Fahrensflucht.

Geht es immer hin im Last, Gut beschuht und leicht bepackt, Folgt der Flöten hellem Gruß Auch so mancher Sagenfuß.

Doch der Mann hält mutig aus, Folgt im Kampf und steht im Strauß, Zahit mit seines Herzens Blut Jeden Zoll der Treue gut.

Warnt die Selgen, flieht den Wicht! Disziplin ist Mannespflicht, Opfergeist entspricht der Sucht, Sredel ist die Fahrensflucht!

Aus dem Verbandsleben

25 Jahre Verbandsgeschichte im Bezirk Hannover

Es wird meist angenommen, daß die christliche Gewerkschaftsbewegung ausschließlich vom Westen und Süden unseres Vaterlandes ihren Ausgang genommen hat. Das trifft in dieser Allgemeinheit nicht zu, zumal nicht bei unseren Verbänden, der in Berlin und einigen anderen Orten des Ostens seinen Anfang nahm. Aber auch in Nordmitteldeutschland faßte er sofort festen Fuß.

Im November des Jahres 1899 fanden sich in Hildesheim einige Kollegen zur Gründung einer Verbandsstelle unseres Verbandes zusammen. Nur sehr schwer konnte diese weiterkommen, ja sich überhaupt halten. Einige Jahre standen nur 11 Mitglieder in Hildesheim zusammen, aber mit echter niedersächsischer Zähigkeit hielten sie allen Anfeindungen und Schlämmerungen stand, bis auch in Hildesheim die Vorurteile überwunden waren und die Mitgliederzahl stetig zunahm. Bis 600 zählte man schon, heute sind es an 500. Der zweite Sprößling entsproß in Braunschweig, wo man im Februar 1900 die Gründung vollzog. An dritter Stelle kam im März 1900 Hannover. In beiden Orten arbeiteten vorwiegend Eichsfelder. Sie hatten die Not der damaligen Zeit doppelt zu tragen, waren sie doch gezwungen, getrennt von der Heimat und der Familie ihre Brot zu verdienen und dadurch doppelten Haushalt zu führen. Der Drang zur gewerkschaftlichen Selbsthilfe war in ihnen reif zur Entfaltung. Viele hatten bereits einen Versuch mit dem „Freier“ Verband gemacht. Abgestoßen durch die antireligiösen Tendenzen dieser Bewegung, sahen sie bald ein, daß dort ihres Lebens nicht sein konnte. Der Gedanke einer christlichen Gewerkschaft faßte daher bei diesen Kollegen lebhaften Widerhall.

Im Kampfen hat es nicht gefehlt. Sobald die Gründung bekannt wurde, setzte der Terror der sogenannten „Freier“ ein. Auf Einzelheiten soll an dieser Stelle nicht eingegangen werden. Aber gesagt werden muß, daß besonders in Hannover und Braunschweig der Terror oft krasse Formen annahm, unsere damaligen Kollegen aber den Kampf mit Bravour bestritten haben. Den Jungen von heute wäre von dem Opfer- und Kampfesgeist der damaligen Zeit mancher etwas mehr zu wünschen.

Auch die Arbeitgeber sahen bald ein, daß die christlichen Gewerkschaftler nicht daran dachten, eine Schutztruppe der Unternehmer zu bilden. In Hannover mußte die junge Truppe schon 1900, einige Wochen nach der Gründung, einen heftigen Streit bestehen, der ge-

meinsam mit den anderen Verbänden geführt und mit Erfolg gekrönt war. In Braunschweig und Hildesheim kam es 1906 zu größeren Kämpfen; der in Braunschweig dauerte über 20 Wochen. 1910 waren alle drei Orte an der allgemeinen Aufsperrung beteiligt. In der Nachkriegszeit waren Einzelkämpfe zu bestehen, und wurden an alle drei Orte im vergangenen Jahre von einer sechs wöchentlichen Aufsperrung betroffen.

Die Mitgliederentwicklung ist in Braunschweig und Hannover günstig. Erstere zählt rund 300, letztere rund 700 Mitglieder.

Es läßt sich nicht auf dem Papier wiedergeben, welche Fülle von Arbeit, Opfern und Treue die 25jährige Geschichte des Verbandes an diesen Orten aufzuweisen hat. Hannover, Hildesheim und Braunschweig waren von nun bedeutende Stützpunkte im Bezirk Hannover, weil sie waren es im ganzen Verbands. Alle drei Verbandsstellen bedeuten ein gutes Stück unseres Verbandes. Der Bedeutung des 25jährigen Bestehens entsprechend fanden in allen drei Verbandsstellen Jubelfeiern statt. In Hildesheim schon im November 1924. In Braunschweig am Himmelstahrtstage und in Hannover am Sonntag, den 24. Mai. Umrahmt von Konzert-, Lieder- vorträgen und sonstigen Darbietungen, stand im Mittelpunkt jeder Veranstaltung die Festrede und die Ehrung der Jubilare. In Hildesheim hielt unser erster Zentralvorstand, Kollege Jos. Wiedeburg, die Festrede. In Braunschweig der dortige Mitbegründer, Kollege August Schönekeas-Berlin, in Hannover der dortige Mitbegründer, unser jetzige Hauptkassierer, Kollege Friedrich Jacobi-Berlin. Geistliche und weltliche Behörden hatten Vertreter entsandt, die Glückwünsche überbrachten. Es konnten in Hildesheim drei, in Braunschweig 17 und in Hannover 82 Jubilare ausgezeichnet werden.

Der Grundton aller drei Veranstaltungen war, in zweiten Vierteljahrhundert der Verbandsgeschichte mit aller Kraft und Treue für die Fortwärtentwicklung des Verbandes zu streiten und zu opfern. Das ist vor allem eine Mahnung an die jüngeren Kollegen. Mögen sie beherzigen, daß sie heute eine gute schlagfertige Organisation haben, die bedeutend besser wirtschaftliche Verhältnisse geschaffen hat, als sie bei der Gründung vorlagen, aber auch eine Organisation, die ihnen die Möglichkeit gibt, entsprechend ihrer christlichen Weltanschauung mitzuarbeiten an der Hebung des Arbeiterstandes. Dieses alles aber danken sie den Ältern, den Gründern, den Mutigen, den Opferwilligen. Es ist deshalb nur eine Dankeschuld der Jugend, mitzuarbeiten an dem weiteren Ausbau des Verbandes, damit die Ältern mit dem Dichter sagen können: Und wo die alten Fechter hinjinken im blutigen Strauß, da kommen neue Geschlechter und sechten ihn ehrlich aus. S. 3.

Bekanntmachungen

Verwaltungsstelle Berlin

Zureisende Mitglieder melden sich im Berliner Sekretariat, Stralauerstr. 53 v. 1. Etage beim Kollegen S. Ziegemeher. Verbandsbuch und Lehrbrief sowie ein Nachweis über die letzte 1/2-jährige Tätigkeit sind mitzubringen.

Das Büro ist geöffnet von 9-12 vormittags und von 2-6 nachmittags.

Der Vorstand.

S. A.: Heinrich Ziegemeher.

Verwaltungsstelle Orls

Nach Wiedereinführung der Erwerbslosenunterstützung ist es notwendig, daß sich erwerbslose Kollegen wieder täglich zweimal zur Kontrolle melden, und zwar an folgenden Stellen:

In Orls im Gewerkschaftshaus, Kirchenallee 3, Telefon 424, täglich von 8-10 und von 4-6 Uhr. In Homburg bei dem Kollegen Jos. Reichardt, Marktstr. 7. In Hohenmerrich bei dem Kollegen Kath. Junt, Rosenstr. 24, und Paul Platen, Magarethenstr. 62. In Sinterort bei Th. Breh, Kampenbruch, Pringensstr. 163. In den übrigen Ortsgruppen beim Vorsitzenden und Kassierer. Auch zugereiste Kollegen haben sich bei den angegebenen Stellen zu melden. S. A.: Jos. Peil.

Sterbetafel

Am 15. Mai starb unser Kollege Theodor Kallenbach an Schlagverletzung im Alter von 50 Jahren. Verbandsstelle Bonn.

Infolge eines Schlaganfalles starb unser Kollege, der Maurer Cornelius Knapp, im Alter von fast 65 Jahren. Ortsgruppe Dortmund.

Nach langem Leiden verschied unser eifriger Kollege, der Zimmerer Heinrich Habers, im Alter von 56 Jahren. Lange Zeit war er 2. Vorsitzender unserer Ortsgruppe. Die ihm anvertrauten Ehrenämter führte er stets gern im Dienste seines Verbandes aus. Manchen Lehrling hat er zu einem tüchtigen Gefellen ausgebildet. Ortsgruppe Neugede.

Am 8. Mai starb unser Kollege Hermann Koll an Krebsleiden im Alter von 64 Jahren. Verbandsstelle Herford.

Ehre ihrem Andenken!